

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1957	Berlin, den 8. März 1957	Nr. 20
Tag	Inhalt	Seite
21.2.57	Verordnung über arbeitsrechtliche Ansprüche der ehemaligen Angehörigen der Nationalen Volksarmee .....	169
21.2.57	Beschluß über das Statut des Amtes für Kernforschung und Kerntechnik .....	170
21.2.57	Beschluß über das Statut der Gesellschaft für Sport und Technik .....	172
24.1.57	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Universitäten und Hochschulen .....	176
8.2.57	Anordnung über die disziplinarische Verantwortlichkeit der Hochschullehrer .....	177
	Berichtigung .....	180
	Hinweis auf Veröffentlichungen von Sonderdrucken und P-Sonderdrucken des Gesetzblattes .....	180

### Verordnung über arbeitsrechtliche Ansprüche der ehemaligen Angehörigen der Nationalen Volksarmee.

Vom 21. Februar 1957

Um die in Ehren ausscheidenden Angehörigen der Nationalen Volksarmee, welche durch ihren Dienst zum Schutze der Arbeiter-und-Bauern-Macht und zur Sicherung der friedlichen Arbeit der Werktätigen beigetragen und eine patriotische Pflicht erfüllt haben, allseitig zu fördern, wird folgendes verordnet:

#### § 1

(1) Angehörigen der Nationalen Volksarmee sind beim Ausscheiden aus dem Dienst bevorzugt freie Arbeitsplätze in der volkseigenen Wirtschaft und in den staatlichen Verwaltungen und Institutionen durch den Rat des Kreises nachzuweisen, in dessen Verwaltungsbereich der Ausgeschiedene zurückkehrt. Dabei sind ihre in der Nationalen Volksarmee erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und ihre beruflichen Voraussetzungen zu berücksichtigen.

(2) Die Dienstzeit in der Nationalen Volksarmee ist im ersten Arbeitsrechtsverhältnis nach dem Ausscheiden auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit anzurechnen. Diese Regelung findet auch dann Anwendung, wenn der Ausgeschiedene nicht in den Betrieb zurückkehrt, in dem er vor Eintritt in die Nationale Volksarmee tätig war.

(3) Bei notwendigen Entlassungen während der Probezeit in der Nationalen Volksarmee ist der Betrieb, in dem der Bewerber unmittelbar vor der Einstellung in die Nationale Volksarmee tätig war, verpflichtet, den Entlassenen innerhalb von vier Wochen nach der Entlassung an seinem bisherigen Arbeitsplatz zu den gleichen Bedingungen weiter zu beschäftigen.

#### § 2

Die zuständigen Dienststellen der Nationalen Volksarmee sind verpflichtet, volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, staatlichen Verwaltungen und Institutionen auf Antrag Auskunft über die Gründe des Ausscheidens bzw. der Entlassung, über die gesellschaftliche Tätigkeit und über die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erteilen.

#### § 3

(1) Zur Vorbereitung auf die zukünftige Tätigkeit sind ausscheidende Angehörige der Nationalen Volksarmee bevorzugt in Umschulungs- und Qualifizierungslehrgänge aufzunehmen. Bei Notwendigkeit kann die Vorbereitung auf die Tätigkeit durch eine praktische Einarbeitung in befristeter Zeit erfolgen.

(2) Die Art und Dauer der Vorbereitungszeit und weitere Regelungen legt das Ministerium für Nationale Verteidigung entsprechend den Bestimmungen für die Dienstlaufbahn der Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere der Nationalen Volksarmee der Deutschen Demokratischen Republik fest.

#### § 4

(1) Bei den aus der Nationalen Volksarmee Ausgeschiedenen entfällt bei Eintritt in ein Arbeitsrechtsverhältnis die Wartezeit von sechs Monaten gemäß § 10 der Verordnung über Erholungsurlaub vom 7. Juni 1951 in der Fassung des § 4 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Erholungsurlaub vom 1. Juni 1956 (GBl. I 1956 S. 485).

(2) Die Dauer der Zugehörigkeit zu einem Betrieb vor Eintritt in die Nationale Volksarmee, in dem ein Anspruch auf zusätzliche Belohnung oder andere Zuschläge bzw. auf zusätzlichen Urlaub im Hinblick auf eine langjährige Tätigkeit bestand und die Dauer der Zugehörigkeit zur Nationalen Volksarmee wird angerechnet soweit Ausgeschiedene spätestens binnen vier Wochen nach dem Ausscheiden aus der Nationalen Volksarmee ihre Arbeit in einem Betrieb wieder aufnehmen, in welchem ihnen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ein solcher Anspruch zusteht.